

Die neue Bremische Landesbauordnung - BremLBO 2010 -

gültig ab 1. Mai 2010

Gliederung:

1. Bisherige Reformentwicklung im Verfahrensrecht der BremLBO und der Musterbauordnung
2. Die neue BremLBO-10
3. Ausblick

Ziele der LBO-Novelle



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

Senatsbeschluss 17.02.2004

- **Vereinheitlichung** des Bauordnungsrechts durch Umsetzung der MBO in Landesrecht
- Konsequente Nutzung der **Deregulierungspotenziale** der MBO (Entbürokratisierung)

Rechtsentwicklung bis 2003



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

- LBO-Novelle 1995:
 - **Einführung der Genehmigungsfreistellung und Einschränkung des Prüfumfangs im vereinfachten Genehmigungsverfahren, jeweils für Wohngebäude geringer Höhe**



- LBO-Novelle 2003
 - **Ausweitung der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auf Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze**
 - **Weitere Reduzierung des Prüfumfangs im vereinfachten Genehmigungsverfahren**


- MBO-2002 als neues Leitbild für die bauordnungsrechtliche Rechtsentwicklung in den Bundesländern

Verfahren nach BremLBO-03



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

Sachlicher Anwendungsbereich		
BG-Verfahren § 64 Alle sonstigen Vorhaben	Vereinfachtes BG-Verfahren § 67  Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze in nicht qualifiziert beplanten Gebieten	Genehmigungsfreistellung § 66  Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze in qualifiziert beplanten Gebieten
Verfahrensfreie Vorhaben Anhang zu § 65 Abschließende Aufzählung untergeordneter Vorhaben		
Prüfumfang		
Umfängliche Prüfung einschließlich Baunebenrecht ohne eigenes Fachverfahren Schlusspunktfunktion bleibt offen	Bauplanungsrecht beantragte Abweichungen aufgedrängtes Baunebenrecht	Keine Prüfungen
Keine bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise Kompensation: durch privat beauftragten Prüfsachverständigen (Standardsicherheit u. Wärme-Schallschutz) und besondere Nachweispflicht oder Bescheinigung der Feuerwehr (vorbeugender Brandschutz)		
Keine Prüfungen		

 Zusätzlich Nrn. 2 bis 8 § 66 Abs. 2 BremLBO-03

Baunebenrecht



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

- **Begriff:** alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die außerhalb des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts (Baurecht im engeren Sinne) Anforderungen an die Errichtung, Änderung oder Nutzung von Bauvorhaben oder Baugrundstücke stellen

- Verfahrensrechtlich wird unterschieden zwischen Baunebenrecht
 - mit **eigenem präventivem Fachverfahren** und eigenständiger Genehmigung (z.B. Grundwasserabsenkung nach Wasserrecht)

 - das dem Baugenehmigungsverfahren und der Baugenehmigung durch das Fachgesetz **aufgedrängt**, wird (z.B. Denkmalschutzgesetz)

 - ohne fachrechtliche Vorgabe für eine präventive Prüfung (z.B. Lebensmittelhygiene-Verordnung, Arbeitsstättenrecht)

Musterbauordnung (MBO)



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

- Neue Regelungssystematik:
 - **Definition Gebäudeklassen und Sonderbauten**

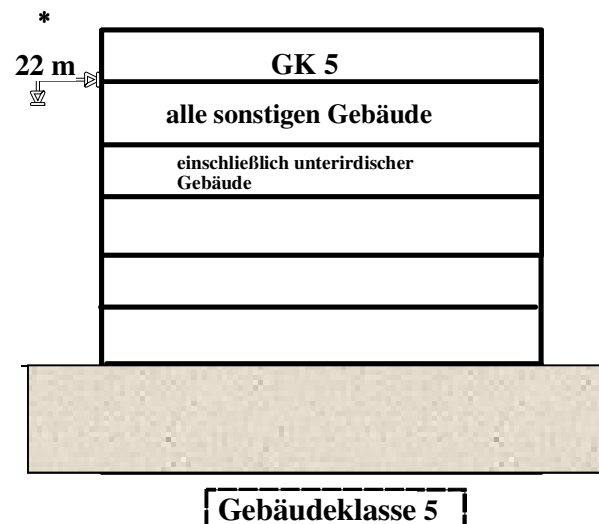
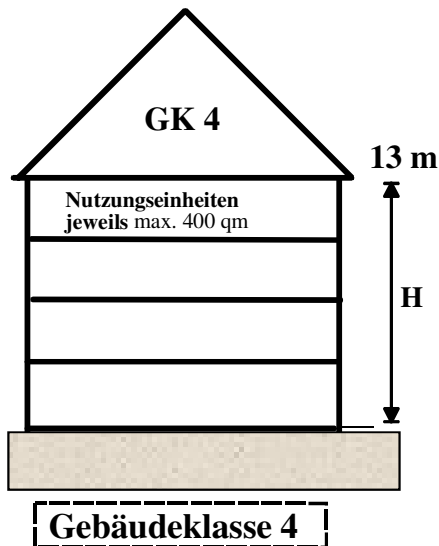
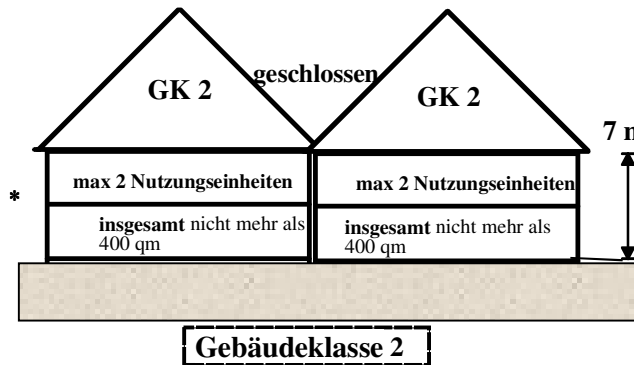
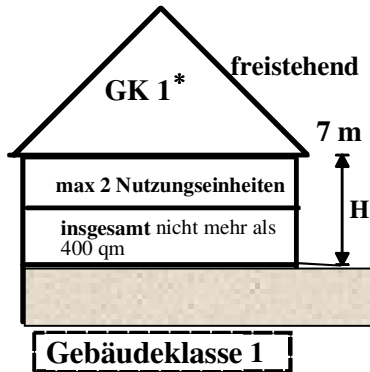
- Vereinheitlichung des Verfahrensrechts auf der Grundlage eines entwicklungs offenen Rahmens:
 - **Entwicklung einer begrenzten Zahl von verfahrensrechtlichen Grundtypen mit standardisierten Modulen zur Bestimmung der Anwendungsbereiche der Verfahren**
 - **Verfahrensunabhängige Regelung über bautechnische Nachweise**

- Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts in den materiellen Kernbereichen
 - **Insbesondere Brandschutz, Abstandsflächen, Kommunalisierung Stellplatzpflicht**
 - **Neue Abweichungsregelung**

Gebäudeklassen nach MBO



1. Reformschritte im Verfahrensrecht



Legende:

GK 1* und freistehende landwirtschaftliche Gebäude ohne Flächen- und Höhenbeschränkung

H* Höhe zwischen Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses mit möglichen Aufenthaltsräumen und der Geländeoberfläche im Mittel

(Grenze Sonderbau)* für die Gebäudeklasseneinteilung unerheblich

Sonderbauten nach MBO



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

- Sonderbauten sind Vorhaben besonderer Art oder Nutzung
- Der abschließende Sonderbautenkatalog (§ 2 Abs. 4) definiert Sonderbauten nach Höhe, Ausdehnung, Nutzung oder besonderen Funktionen
 - **Die Einstiegsschwelle ist niedrig, weil nur ein Tatbestand erfüllt sein muss.**
 - **Beispiel:** Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
- Der Sonderbaubegriff hat materiell-rechtliche Bedeutung (§ 51) und eine verfahrenssteuernde Funktion (§§ 62, 63)

Sonderbautenkatalog in § 2 Abs. 4



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
13. Camping- und Wochenendplätze,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
18. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

Verfahren nach MBO



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

Sachlicher Anwendungsbereich		
BG-Verfahren § 64 Alle Vorhaben außerhalb des gewählten Moduls	Vereinfachtes BG-Verfahren § 63 Modulauswahl (Module A – F)	Genehmigungs- freistellung § 62 Modulauswahl (Module A – F)
Prüfumfang		
Bauordnungsrecht Bauplanungsrecht <u>aufgedrängtes</u> Baunebenrecht Keine Schlusspunktfunktion	Bauplanungsrecht beantragte Abweichungen <u>aufgedrängtes</u> Baunebenrecht	Keine Prüfungen
§ 66 MBO (bautechnische Nachweise) bleibt unberührt		

**Verfahrensfreie
Vorhaben
Anhang zu § 61**

 Abschließende
Aufzählung
untergeordneter
Vorhaben

Keine Prüfungen

Module nach MBO



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

Module nach MBO	
A	➤ Alle baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind (verworfenen Referentenentwurf 2006 / 2007)
B	➤ a) alle Wohngebäude; ➤ b) sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1-3, außer Sonderbauten;
C	➤ a) Wohngebäude der Gebäudeklassen 1-3; ➤ b) sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 u. 2, außer Sonderbauten
D	➤ alle Wohngebäude, außer Sonderbauten; (BremLBO- 03 derzeitiger Rechtsstand)
E	➤ Wohngebäude der Gebäudeklassen 1-3
F	➤ Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 u. 2

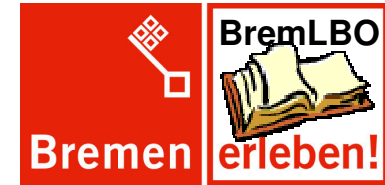
Bautechnische Nachweise



1. Reformschritte im Verfahrensrecht

- **§ 66 MBO** regelt abgekoppelt von dem Prüfprogramm der bauordnungsrechtlichen Verfahren die Prüfung und Überwachung der Einhaltung der bautechnischen Nachweise
- Die Nachweise zum Schall- Wärme- und Erschütterungsschutz werden nicht geprüft
- Die Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise wird in Abhängigkeit von der bautechnischen Schwierigkeit und /oder des Risikopotenzial bestimmt
 - **Prüfverzichte werden zum Teil durch eine Erhöhung der Nachweisberechtigung kompensiert (qualifizierte Tragwerks- bzw. Brandschutzplaner)**
 - **Erforderliche Prüfungen / Überwachungen können je nach Landesrecht durch private Prüfsachverständige oder hoheitlich durch Prüfsachverständige erfolgen**¹²

Hans-Jürgen Jäger / Kai Melzer
Oberste Bauaufsichtsbehörde
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
FB-01 –Recht-



2. Die neue BremLBO-10

vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S.401)

- gültig ab 1. Mai 2010 -

Übernahme der Regelungssystematik der MBO



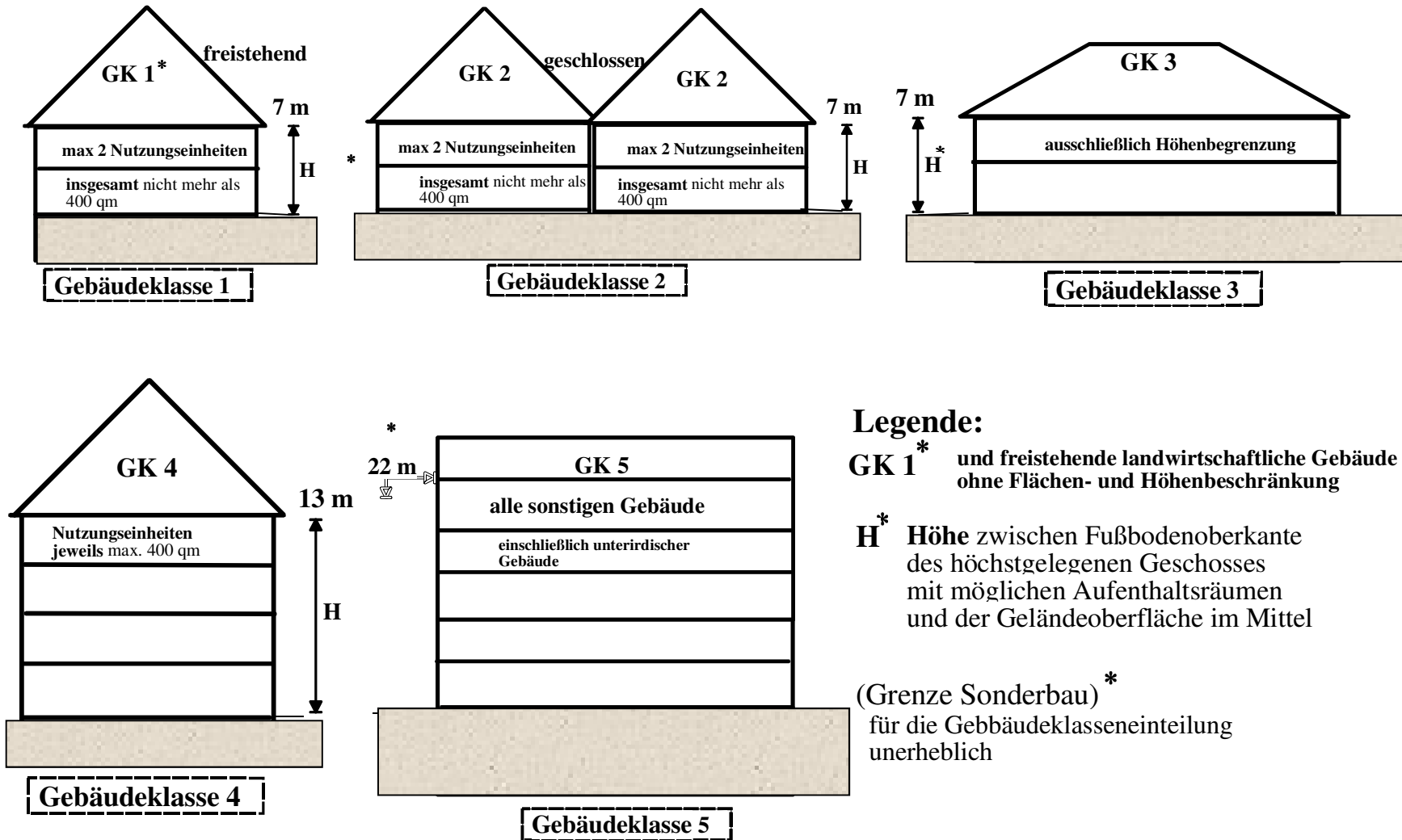
2. Die neue BremLBO 2010

- 5 Gebäudeklassen
- abschließende Aufzählung von Sonderbauten
- verfahrensunabhängige Regelung über bautechnische Nachweise

Gebäudeklassen (§ 2 Abs. 3)



2. Die neue BremLBO 2010



Legende:

GK 1* und freistehende landwirtschaftliche Gebäude ohne Flächen- und Höhenbeschränkung

H* Höhe zwischen Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses mit möglichen Aufenthaltsräumen und der Geländeoberfläche im Mittel

(Grenze Sonderbau)* für die Gebäudeklasseneinteilung unerheblich

Sonderbautenkatalog (§ 2 Abs. 4)



2. Die neue BremLBO 2010

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
13. Camping- und Wochenendplätze,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
18. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

Verfahrensrecht BremLBO-2010

Konsolidierung statt Deregulierung



2. Die neue BremLBO 2010

- Keine Ausweitung der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens
- Prüfverzichte bei bautechnischen Nachweisen aber weiterhin hoheitliche Prüfung prüfpflichtiger Nachweise
- Beibehaltung des umfänglichen Baugenehmigungsverfahrens mit ausdrücklicher Schlusspunktfunktion
- Keine Genehmigungsfristen mit Präklusionswirkung
- Neues Anzeigeverfahren für Beseitigung von Anlagen
- Wegfall des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens
- Harmonisierung der Bauvorlageberechtigung
- Sonstige verfahrensrechtliche Änderungen

Verworfenes Konzept der verfahrensrechtlichen Deregulierung (Referentenentwurf 2006 /2007)



2. Die neue BremLBO 2010

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auf alle Vorhaben außer Sonderbauten (Modul A/MBO)
- Neukonzeption des Baugenehmigungsverfahrens
- Befristetes Wahlrecht zwischen den Verfahrenstypen
- Prüfung bautechnischer Nachweise nach Maßgabe des § 66 MBO durch Prüfsachverständige

Unterschiedliche Konzeptionen der Baugenehmigungsverfahren



2. Die neue BremLBO 2010

- **Separationsmodell:** „Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind“ (§ 72 Abs. 1 MBO-02 und Referentenentwurf 2006 / 2007):
 - Im BG Verfahren wird nur das fachrechtlich „aufgedrängte“ Baunebenrecht geprüft
 - Die BG wird unabhängig von den weiter erforderlichen behördlichen Zulassungen erteilt (**Aufgabe Schlusspunkt-Theorie**)

- **Koordinationsmodell :** „ Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind und alle neben der Baugenehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen erteilt sind „ (§ 72 Abs. 1 BremLBO-10)
 - Im BG-Verfahren wird „Baunebenrecht“ geprüft, soweit es kein Fachverfahren gibt
 - Die BG wird erst erteilt, wenn alle behördlichen Zulassung erteilt sind (**Schlusspunktfunktion**)

- **Konzentrationsmodell:** „ Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren Entscheidungen ein“ (Hamburg, § 62 HBauO; Brandenburg, § 67 Abs.1 BbgBO)
 - Im BG-Verfahren wird das „Baunebenrecht“ umfänglich geprüft
 - Die BG schließt weitere für das Vorhaben erforderliche Zulassungen ein.

Genehmigungsfreistellung (§ 62)



2. Die neue BremLBO 2010

Im Wesentlichen Beibehaltung des jetzigen Rechtsstandes (**Modul D** MBO):

- Der sachliche Anwendungsbereich ist beschränkt auf
 - **Wohngebäude, deren Nebenanlagen und Nebengebäude sowie**
 - **sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind**
- Der räumliche Anwendungsbereich bleibt auf qualifizierte Bebauungspläne nach BauNVO beschränkt
- Die bisherige Möglichkeit, über einen planungsrechtlichen Vorbescheid in die Genehmigungsfreistellung zu gelangen, entfällt
- Abweichungen von Anforderungen des Bauordnungsrechts sind „isoliert“ zu beantragen (§ 67 Abs. 2)
- Grundriss- und Höhenlage müssen nicht mehr vor Baubeginn sachverständig (GEO / öffentlich bestellte Vermessungsingenieur) festgelegt werden

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 63)



2. Die neue BremLBO 2010

Im Wesentlichen Beibehaltung des jetzigen Rechtsstandes (Modul D MBO):

- Der sachliche Anwendungsbereich entspricht dem der Genehmigungsfreistellung, ist also im Wesentlichen auf Wohngebäude beschränkt
- Für die Abgrenzung zur Genehmigungsfreistellung ist entscheidend:
 - **Die räumliche Lage des Baugrundstücks außerhalb qualifiziert beplanter Gebiete nach Baunutzungsverordnung**
- Der Prüfumfang ist – wie bisher - beschränkt auf Einhaltung des
 - **Bauplanungsrechts**
 - **Bauordnungsrechtliche Abweichungen**
 - **„Aufgedrängtes“ Baunebenrecht**
- Bei Erteilung der Baugenehmigung ist die Schlusspunktfunktion zu beachten!

Module nach MBO



2. Die neue BremLBO 2010

Module nach MBO	
A	➤ Alle baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind;
B	➤ a) alle Wohngebäude; ➤ b) sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1-3, außer Sonderbauten;
C	➤ a) Wohngebäude der Gebäudeklassen 1-3; ➤ b) sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 u. 2, außer Sonderbauten
D	➤ alle Wohngebäude, außer Sonderbauten; (bisheriger und künftiger Rechtsstand)
E	➤ Wohngebäude der Gebäudeklassen 1-3
F	➤ Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 u. 2

Bautechnische Nachweise (§ 66)



2. Die neue BremLBO 2010

Verfahrensunabhängige Regelung in § 66 bezüglich:

- Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
 - **Keine bauaufsichtliche Prüfung dieser Nachweise**
 - **Kompensation im Bereich Wärmeschutz nach Maßgabe der DVO-EnEV**
- Brandschutz
 - **Prüfung der Brandschutznachweise in den Gebäudeklasse 4 und 5, bei Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen**
- Standsicherheit
 - **Prüfung der Standsicherheitsnachweise:**
 - Gebäudeklassen 4 und 5 regelmäßig
 - Gebäudeklassen 1 bis 3 je nach Schwierigkeit des Tragwerks (Kriterienkatalog)
 - Aber: Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 2 keine Prüfung
 - **Kompensation** für Gebäudeklassen 1 bis 3: qualifizierter **Tragwerksplaner**
- Alle nach § 66 erforderlichen Prüfungen erfolgen weiterhin hoheitlich

Baugenehmigungsverfahren (§ 64) u. Baugenehmigung (§ 72)



2. Die neue BremLBO 2010

Das Baugenehmigungsverfahren

- bleibt das Regelverfahren für alle Vorhaben außer Wohnungsbau
- prüft umfänglich alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften ohne eigenes Fachverfahren
 - **also auch „nicht aufgedrängtes“ Baunebenrecht (mit Ausnahme des Wärmeschutzes nach EnEV)**
- Die Baugenehmigung wird nach dem Koordinationsmodell ausdrücklich der Schlussspunkt aller öffentlich-rechtlichen Zulassungen (Schlusspunktfunktion)
- Das Baugenehmigungsverfahren wird ggf. Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Prüfung von Baunebenrecht



2. Die neue BremLBO 2010

	verfahrensfreie Vorhaben § 61	Genehmigungs-freistellung § 62	vereinfachtes Genehmigungs-verfahren § 63	umfängliches Genehmigungs-verfahren § 64
eigenes präventives Fachverfahren	keine Koordination mit dem Fachverfahren		die Baugenehmigung wird erst erteilt, wenn die fachrechtliche Genehmigung vorliegt (Schlusspunktfunktion)	
„aufgedrängtes“ Baunebenrecht	keine präventive bauaufsichtliche Prüfung		präventive bauaufsichtliche Prüfung mit Konzentrationswirkung	
sonstiges Baunebenrecht	keine präventive bauaufsichtliche Prüfung		keine präventive bauaufsichtliche Prüfung	Präventive bauaufsichtliche Prüfung mit Feststellungswirkung

Schlusspunktfunktion der Baugenehmigung (§ 72 Abs. 1)



2. Die neue BremLBO 2010

- § 72 Abs. 1 Satz 1:
Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich- rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauauf- sichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind und alle neben der Baugenehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind
- Die Baugenehmigung kann auch unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass bestimmte fachrechtliche Zulassungsentscheidungen bis zum Baubeginn eingeholt werden (§ 72 Abs. 1 Satz 3)

Genehmigungsfristen (§ 69 Abs. 3)



2. Die neue BremLBO 2010

- Die bisherige Genehmigungsfiktion im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 67 Abs. 2 BremLBO-03) wird aufgegeben

- Stattdessen gilt für alle BG-Verfahren gem. § 69 Absatz 3 eine gesetzliche Bearbeitungsfrist ohne Genehmigungsfiktion von 3 Monaten:
 - **Die Frist kann unter Angabe wichtiger Gründe um max. einen Monat verlängert werden**
 - **Fristbeginn mit Eingang der vollständigen „zu erwartenden“ Bauvorlagen**
 - **Auf die Einhaltung der Frist kann der Bauherr nicht wirksam verzichten**
 - **Mit der Eingangsbestätigung kann bei besonders schwierigen Bauvorhaben erklärt werden, dass die Frist voraussichtlich nicht eingehalten wird**
 - **Rücknahmefiktion bei unvollständigem Bauantrag (§ 69 Abs. 2 Satz 3)**

UVP und Baugenehmigung (§ 72 Abs.1)



2. Die neue BremLBO 2010

Die „Inkorporierung“ der Verfahrensvorschriften des UVPG durch § 72 Abs. 1 Satz 2 ist rein vorsorglich, weil es nach der derzeitigen Rechtslage bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben keine „Projekt-UVP-Pflicht“ gibt:

- Bei den UVP-pflichtigen städtebaulichen Vorhaben, deren Zulässigkeit durch Bebauungsplan geregelt ist, wird die UVP ausschließlich im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt (§ 17 UVPG)
- Für städtebauliche Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist landesrechtlich (BremUVPG) keine UVP-Pflicht begründet worden

Beseitigung von Anlagen (§ 61 Abs. 3)



2. Die neue BremLBO 2010

Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

- Anlagen, die verfahrensfrei errichtet werden (Katalog)
- Sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, bis 10 m Höhe
- Gebäuden der GKL. 1 und 3, wenn diese
 - frei stehen (GKL. 3) und
 - keine geschützten Kulturdenkmäler sind und nicht in deren Umgebung liegen

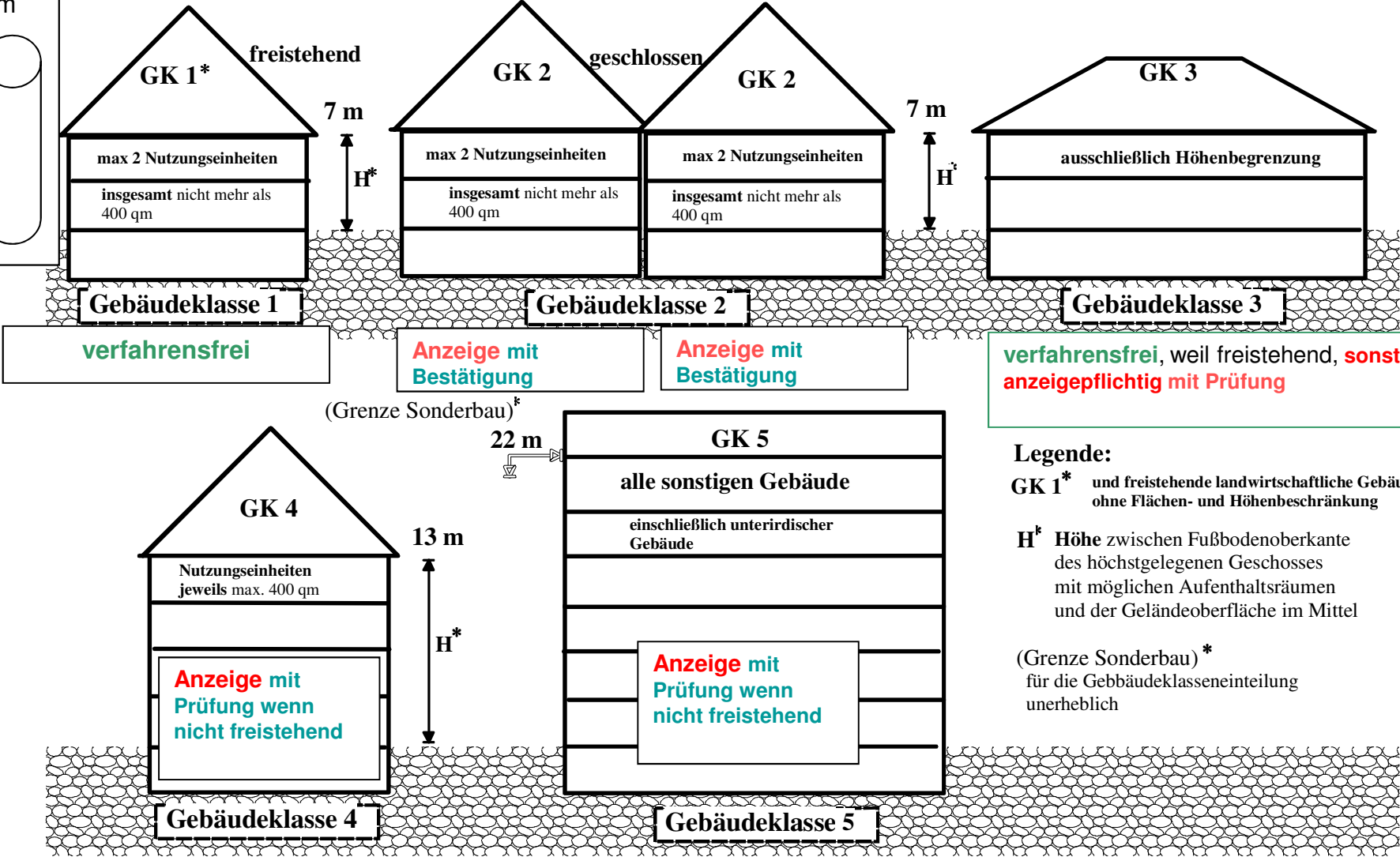
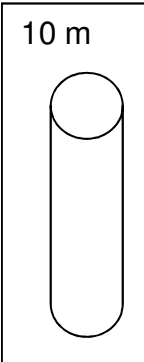
Anzeigepflichtig ist die Beseitigung aller übrigen baulicher Anlagen,

- also GKL 2, 3 (nicht freistehend), 4 u. 5 sowie sonstige bauliche Anlage über 10 m Höhe
- die Standsicherheit des oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist
 - bei Gebäuden der GKL. 2 durch einen Tragwerksplaner zu bestätigten
 - bei den sonstigen nicht frei stehenden Gebäuden (GKL. 3, 4 ,5) bauaufsichtlich zu prüfen

Anlagen,
die keine
Gebäude
sind

Beseitigung von Anlagen
Verfahrensregelung nach § 61 Abs. 3

2. Die neue BremLBO 2010



Legende:

GK 1* und freistehende landwirtschaftliche Gebäude ohne Flächen- und Höhenbeschränkung

H* Höhe zwischen Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses mit möglichen Aufenthaltsräumen und der Geländeoberfläche im Mittel

(Grenze Sonderbau)* für die Gebäudeklasseneinteilung unerheblich

Kenntnisgabepflicht bei Vorhaben der Landesverteidigung (§ 61 Abs. 5)



2. Die neue BremLBO 2010

Die Vorschrift stellt nach der Streichung des Zustimmungsverfahrens quasi als Regelungsrest des bisherigen § 72 BremLBO-03 die Bauvorhaben des Bundes genehmigungsfrei,

- die der Landesverteidigung oder (neu) dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder des zivilen Bevölkerungsschutzes dienen.
 - **diese sind (wie bisher) der obersten Bauordnungsbehörde lediglich zur Kenntnis zu bringen**
 - **Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, sind (wie bisher) völlig verfahrensfrei**

Harmonisierung der Bauvorlageberechtigung (§ 65)



2. Die neue BremLBO 2010

- Die Beschränkung der Bauvorlageberechtigung für Architekten und Ingenieure auf ihre jeweilige Fachrichtung wird aufgegeben (§ 65 Abs. 1)
- Die „kleine“ Bauvorlageberechtigung bleibt unter Einbeziehung der Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau erhalten (§ 65 Abs. 3)
- Korrespondierende Änderungen des Bremischen Ingenieurgesetzes:
 - **Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten werden der Musterbauordnung angepasst**
 - **Umsetzung der EU-DRL für bauvorlageberechtigte Ingenieure und Tragwerksplaner**
 - **Aufnahme der Liste der Tragwerksplaner im Sinne von § 66 Abs. 2 Satz 1**

sonstige verfahrensrechtliche Änderungen



2. Die neue BremLBO 2010

- Spezielle Angaben zu Altlasten (§ 13 Abs. 2)
- § 60 gibt bestimmten Fachverfahren hinsichtlich Genehmigung und Vollzug den Vorrang und löst damit insoweit die Konkurrenz paralleler Anlagengenehmigungen auf
- Wochenendhäuser bis 40 m² Grundfläche in festgesetzten Wochenendhausgebieten sind nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j zukünftig verfahrensfrei
- Die Bauaufsichtsbehörde kann bei „Schwarzbauten“ gem. § 79 Abs. 3 nicht nur Bauvorlagen sondern auch die Durchführung eines Verfahren verlangen
- Das bisherige System formalisierter Bauabnahmen (Rohbau- und Schlussabnahmen) wird durch ein flexibles Überwachungssystem ersetzt, das an im Einzelfall geforderte Bauzustandsanzeigen anknüpft (§ 81 Abs. 1) und eine systematische Bauüberwachung nur hinsichtlich der geprüften bautechnischen Nachweise vorsieht (§ 80 Abs. 2)
- Materielle Einwendungspräklusion nach schriftlicher Benachrichtigung von Nachbarn (70 Abs. 2 Satz 4)

spezielle Angabepflichten zur Eignung des Baugrundstücks (§ 13 Abs. 2)



2. Die neue BremLBO 2010

Zur Klärung der Altlastenproblematik ist der Entwurfsverfasser im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. der Bauantragstellung verpflichtet:

- **der für den Bodenschutz zuständigen Stelle die zur näheren Abklärung der Eignung des Baugrundstücks erforderlichen Angaben zu übermitteln und**
- **mit den Bauvorlagen Angaben über die Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel zu machen**

Materielles Recht BremLBO-2010



2. Die neue BremLBO 2010

1. „Ablesbare“ **Strukturierung** des materiellen Rechts
2. Übernahme der **Abweichungsregelung** der MBO
3. Vereinfachung des **Abstandsflächenrechts**
4. Übernahme des neuen **Brandschutzkonzepts** der MBO
5. Neuordnung der Vorschriften zum **barrierefreien Bauen**
6. Kommunalisierung der **Stellplatzpflicht**
7. Verminderung von **Detailanforderungen**
8. Neue **Rauchwarnmelderpflicht** in Wohnungen
9. Neue Eingriffsbefugnisse bei **Schrottimmobilien**
10. **Anschluss- und Benutzungszwang** an Nah- und Fernwärmenetze

Neue Vorschriften-Struktur



2. Die neue BremLBO 2010

Eine neue anwenderorientierte, ablesbarere Strukturierung der **materiell-rechtlichen Vorschriften** entsteht durch:

- die regelungstechnische „Entfeinerung“ komplexer Anforderungen
 - **Beispiel: Abstandsflächenrecht (§ 6)**
- die Ersetzung von Ermessensentscheidungen durch „unmittelbar gesetzesabhängige Zulässigkeitstatbestände“
 - **Beispiel: Kennzeichnung von Glastüren und Glasflächen (§ 37 Abs. 2)**
- Schutzzielbezogene flexible Regelung von Abweichungen statt Ausnahmen und Befreiungen
 - **Beispiel: Innere Brandwände § 30 Abs. 2 Nr. 2**

Beispiel „Entfeinerung“ (§ 6 Abs. 4)



2. Die neue BremLBO 2010

§ 6 Abs. 4 BremLBO-03

- (4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wandaußenseite mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Bei Wänden, die an Giebelflächen grenzen, gilt als oberer Abschluss der Wand die Verbindungslinie der Schnittpunkte nach Satz 2. Bei unterschiedlicher Höhe der Schnittpunkte sowie bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend; dies gilt bei gestaffelten Wänden für den jeweiligen Wandabschnitt. Als Wand gelten:

1. Dachaufbauten, die nicht mindestens 0,60 m hinter die Außenwand zurückspringen,
2. Dächer mit einer Neigung von mehr als 70°.

Zur Wandhöhe werden zu einem Drittel hinzugerechnet:

1. die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45°,
2. die Höhe von Dächern mit Dachaufbauten, wenn diese zusammen mehr als halb so breit wie die darunter liegende Außenwand sind,
3. die Höhe von Giebelflächen.

Als Höhe von Dächern und Giebelflächen gilt das Maß von der nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ermittelten Wandhöhe bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Die Summe der Maße ergibt das Maß H.

§ 6 Abs. 4 BremLBO-2010

- (4) ¹Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. ²Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. ³Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe hinzugerechnet. ⁴Andernfalls wird die Höhe des Daches voll hinzugerechnet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. ⁶Das sich ergebende Maß ist H.

Beispiel Ersetzung von Ermessensentscheidungen (§ 37)



2. Die neue BremLBO 2010

§ 39 (7) BremLBO-03

Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. **Für größere Glasflächen können Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs verlangt werden.**

§ 37 (2) BremLBO-10

Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. **Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.**

Beispiel Streichung von Ausnahmebestimmungen (§ 30)



2. Die neue BremLBO 2010

§ 32 BremLBO-03

(2) Brandwände sind herzustellen

2. zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude und bei aneinandergereihten Gebäuden auf einem Baugrundstück in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können zugelassen werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen,

§ 30 BremLBO-10

(2) Brandwände sind erforderlich:

2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,

Abweichungsregelung (§ 67)



2. Die neue BremLBO 2010

- Die generelle Abweichungsregelung (§ 67) ersetzt das bisherige System von Ausnahmen und Befreiungen (§ 72 BremLBO-03)

- Vorteile der Abweichungsregelung:
 - **Verschlinkung von zahlreichen Rechtsvorschriften**

 - **Schutzzielbezogene flexible Rechtsanwendung**

Abweichungsregelung (§ 67)



2. Die neue BremLBO 2010

- Anwendung durch Abwägung des Einzelfalls:
 - **Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen**
 - **Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange**
 - **Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen**
 - **Beschränkung durch die Einhaltung der materiellen Grundanforderungen des § 3**

- (intendiertes) Ermessen der Bauaufsichtsbehörde

neues Abstandsflächenrecht (§ 6)



2. Die neue BremLBO 2010

- Die neue Abstandsflächenvorschrift (§ 6) wird einfacher, ablesbarer und somit rechtssicherer durch:
 - **eine ausschließliche bauordnungsrechtliche Zielsetzung**
 - **die Reduzierung der Regelabstandstiefe von jetzt 0,6 H auf 0,4 H**
 - **den Verzicht auf differenzierte Anrechnungsregelungen von Dächern, Giebeln und Gauben (siehe Zeichnung)**

- Abweichungen von der MBO:
 - **Beschränkung der nachbarschützenden Wirkung auf dreiviertel der erforderlichen Tiefe (§ 6 Abs. 5 Satz 4)**
 - **Privilegierung von Wintergärten und nachträglichen Wärmeschutzmaßnahmen (§ 6 Abs. 6 Nr. 3)**

Abstandsflächen (§ 6 Abs. 5)



2. Die neue BremLBO 2010

Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt:

- Regelabstand: $0,4 H$, mind. 3 m
 - **Bei Wohngebäuden GKL 1 und 2 mit nicht mehr als 3 oberirdischen Geschossen genügt eine Tiefe von 3 m**
- In GE- und GI: Regelabstand $0,2 H$, mindestens 3 m
- Nachbarschützende Wirkung:
 - **dreiviertel der erforderlichen Tiefe, also wie bisher Faktor $0,3 H$, mindestens 2,50 m**
- Zwingende Festsetzungen städtebaulicher Satzungen über abweichende Tiefen der Abstandsflächen haben Vorrang

Beispiel „Entfeinerung“ (§ 6 Abs. 4)



2. Die neue BremLBO 2010

§ 6 Abs. 4 BremLBO-03

- (4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wandaußenseite mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Bei Wänden, die an Giebelflächen grenzen, gilt als oberer Abschluss der Wand die Verbindungslinie der Schnittpunkte nach Satz 2. Bei unterschiedlicher Höhe der Schnittpunkte sowie bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend; dies gilt bei gestaffelten Wänden für den jeweiligen Wandabschnitt. Als Wand gelten:
 - 1. Dachaufbauten, die nicht mindestens 0,60 m hinter die Außenwand zurückspringen,
 - 2. Dächer mit einer Neigung von mehr als 70°.Zur Wandhöhe werden zu einem Drittel hinzugerechnet:
 - 1. die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45°,
 - 2. die Höhe von Dächern mit Dachaufbauten, wenn diese zusammen mehr als halb so breit wie die darunter liegende Außenwand sind,
 - 3. die Höhe von Giebelflächen.Als Höhe von Dächern und Giebelflächen gilt das Maß von der nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ermittelten Wandhöhe bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Die Summe der Maße ergibt das Maß H.

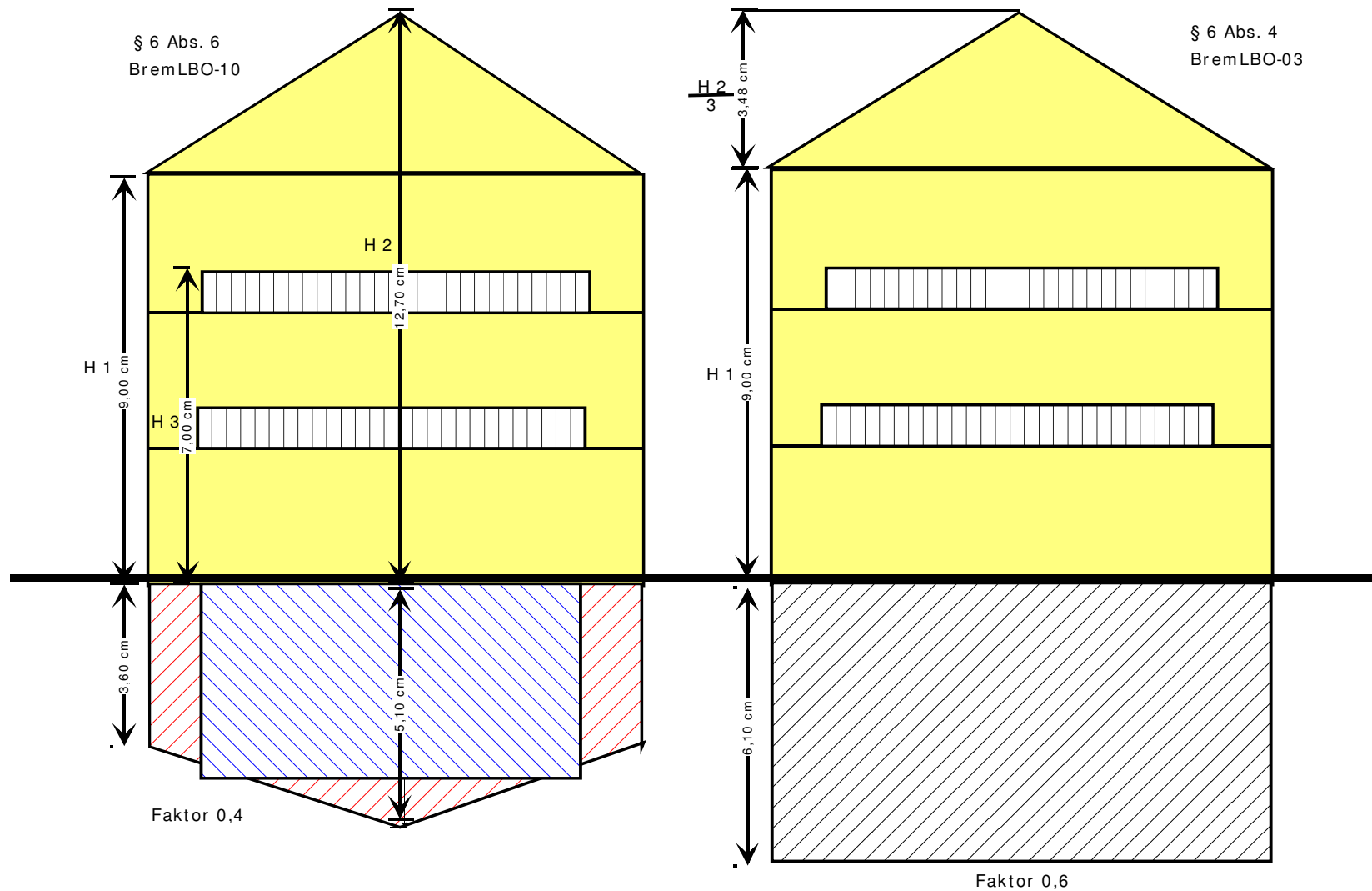
§ 6 Abs. 4 BremLBO-2010

- (4) ¹Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. ²Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. ³Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe hinzugerechnet. ⁴Andernfalls wird die Höhe des Daches voll hinzugerechnet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. ⁶Das sich ergebende Maß ist H.

Abstandsflächen (§ 6 Abs. 4)



2. Die neue BremLBO 2010



Abstandsflächen Privilegierungen (§ 6 Abs. 6)



2. Die neue BremLBO 2010

(6) **Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht**

1. vor die Außenwand **vortretende Bauteile** wie Gesimse und Dachüberstände,
2. **untergeordnete Vorbauten** wie Erker und Balkone, die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und nicht mehr als 1,50 m vor die jeweilige Außenwand vortreten,
3. **untergeordnete eingeschossige Wintergärten**, die nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind und nicht in offener Verbindung zu einem Aufenthaltsraum stehen,
4. **nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen** an bestehenden Gebäuden mit höchstens 25 cm Dicke.

²Von der gegenüberliegenden Nachbargrenze müssen Vorbauten nach Nummern 2 und 3 sowie Bauteile nach Nummer 4 mindestens 2,50 m entfernt bleiben. ³Bei nachträglichen Wärmeschutzmaßnahmen nach Nummer 4 gilt Satz 2 nicht, wenn ausschließlich nicht brennbare Baustoffe der Baustoffklasse A verwendet werden.

neues Brandschutzkonzept (§ 26 ff)



2. Die neue BremLBO 2010

Das neue Brandschutzkonzept vereinheitlicht das materielle Bauordnungsrecht in einem Kernbereich auf der Grundlage

- **der neuen Gebäudeklassendefinition,**
- **des vorangestellten Systems der Anforderungen an Baustoffe und Bauteile und**
- **der jeder Vorschrift vorangestellten Schutzzielbeschreibung.**

Ziele:

- **Erleichterung bei Zellenbauweise**
- **Ermöglichung der konstruktiven Holzverwendung für Vorhaben bis Gebäudeklasse 4**
- **Gewährleistung der Zuordnung zu europäischen Klassifizierungen**

neues Brandschutzkonzept Baustoffen und Bauteile (§ 26)



2. Die neue BremLBO 2010

Allgemeine begriffliche Unterscheidung von

- Baustoffen nach Brandverhalten
 - nichtbrennbar
 - schwerentflammbar
 - normalentflammbar

- Bauteilen nach Feuerwiderstandsfähigkeit
 - feuerbeständig (90 Minuten)
 - hochfeuerhemmend (60 Minuten)
 - feuerhemmend (30 Minuten)

- **Zusätzliche Mindestanforderungen an feuerbeständige und hochfeuerhemmende Bauteile hinsichtlich des Branderhaltens der in den Bauteilen verwendeten Baustoffe**

Barrierefreies Bauen (§ 50)



2. Die neue BremLBO 2010

- Redaktionelle Zusammenfassung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen
- Der Katalog der barrierefreien Anlagen in § 50 Absatz 2 ist – wieder – offen
- Über Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der besonderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 50 Absatz 5
- Verbandsklagerecht nach § 12 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes seit 1. Mai 2009

„Kommunalisierung“ der Stellplatzpflicht (§ 49)



2. Die neue BremLBO 2010

- § 49 BremLBO enthält lediglich Regelungen über:
 - **die Lage der ggf. erforderlichen Stellplätze und deren öffentlich-rechtliche Sicherung**
 - **die zulässige Verwendung von Ablösungsmitteln**

- Die Gemeinden entscheiden durch örtliche Bauvorschrift nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 über:
 - **die Grundverpflichtung (Stellplätze und Fahrradabstellplätze)**
 - **die Ausgestaltung der Stellplatzpflicht hinsichtlich Zahl, Größe, Beschaffenheit und Ablösung**

- Übergangsweise gilt die Stellplatzpflicht nach § 49 BremLBO-03 bis zum Inkraft-Treten einer örtlichen Bauvorschrift fort, längstens bis zum 31.12. 2011

Verminderung von Detailanforderungen



2. Die neue BremLBO 2010

- Keine Anforderungen an die lichte Raumhöhe von Aufenthaltsräumen bei Wohngebäuden der GKL. 1 und 2 (bisher § 46 Abs. 1 Satz 1 BremLBO-03)
- Keine Anforderungen an die Grundfläche von Aufenthaltsräumen (bisher § 46 Abs. 1 Satz 1 BremLBO-03)
- Verzicht auf Trockenräume (bisher § 47 Abs. 5 BremLBO-03)
- Keine Festlegung von Mindestgrößen erforderlicher Abstellräume (bisher § 47 Abs. 3 BremLBO-03)

Rauchwarnmelderpflicht in Wohnungen (§ 48 Abs. 4)



2. Die neue BremLBO 2010

Rauchwarnmelder zur Früherkennung von Brandrauch in Wohnungen sind

- in Schlafräumen und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen erforderlich
- durch den Bauherrn / Eigentümer anzubringen
- durch den Besitzer (Mieter) betriebsbereit zu halten

Die Verpflichtung gilt nicht nur für Neubauten:

- vorhandene Wohnungen sind bis zum 31.12.2015 nachzurüsten

Anwendungsnorm DIN 14676

Eingriffsbefugnis bei Schrottimmobilien (§ 79 Abs. 2)



2. Die neue BremLBO 2010

- Spezialregelung zur allgemeinen Eingriffsbefugnis nach § 58 Abs. 2 mit besonderen Tatbestandsvoraussetzungen:
 - **Aufgabe der Nutzung**
 - **im Verfall begriffen**
 - **kein öffentliches o. schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung**

- **Ziele:**
 - **Pflege des Orts- und Straßenbildes**
 - **Gefahrenprävention**
 - **Vermeidung unnötiger Versiegelungen**

- Die Verhältnis- und Zweckmäßigkeit muss im Rahmen der Ermessensentscheidung geprüft werden

Örtliche Bauvorschriften (§ 85 Abs. 2)



2. Die neue BremLBO 2010

- Die Gemeinden können durch örtliche Bauvorschrift
 - die Verwendung bestimmter Brennstoffe in Einzelfeuerungsanlagen untersagen
 - den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorschreiben.

- Der Anschluss- und Benutzungszwang
 - unterstützt die Errichtung von Nah- und Fernwärmenetzen,
 - kann insbesondere mit der rationellen Nutzung von Energie oder der Nutzung erneuerbaren Energien begründet werden (globaler Klimaschutz),
 - schließt insoweit auch die Nutzung von Anlagen mit Kraft- Wärme-Kopplung sowie die Nutzung von Abwärme ein.

- **Vorteil:** örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan erlassen werden (§ 87 Abs. 3)

Übergangsvorschriften



2. Die neue BremLBO 2010

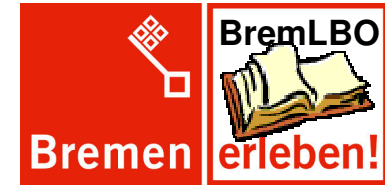
§ 86 Abs. 1:

- die vor dem 1. Mai 2010 eingeleiteten Verfahren sind nach den davor geltenden Verfahrensvorschriften fortzuführen
- die materiellen Vorschriften der BremLBO-2010 sind bei diesen Verfahren nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das zur Zeit der Antragstellung geltende Recht (Meistbegünstigungsklausel).

§ 86 Abs. 3:

- vorübergehende Fortgeltung der bisherigen Stellplatzvorschrift (§ 49 BremLBO-03) längstens bis zum 31.12.2011

Hans-Jürgen Jäger / Kai Melzer
Oberste Bauaufsichtsbehörde
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
FB-01 –Recht-



3. Ausblick

Erfahrungsbericht 2012



3. Ausblick

- Gem. Senatsbeschluss vom 15.09.2009 ist im Frühjahr 2012 dem Senat ein Bericht zu erstatten über
 - **die Erfahrungen mit den geltenden Genehmigungsverfahren**
 - **und deren Bewertung im Vergleich zu den Erfahrungen anderer Länder mit erweiterten Genehmigungsfreistellungen im gewerblichen Bereich**

- Auf der Grundlage dieses Berichtes wird sich möglicherweise unter Berücksichtigung der Anzahl der Verfahren, deren Dauer und Kosten die Frage einer Ausweitung der Verfahrensprivatisierung in den gewerblichen Bereich neu stellen.

Rechtsverordnungen



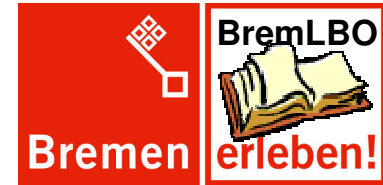
3. Ausblick

- Bauvorlagenverordnung (BauVorIV)
- Prüfsachverständigenverordnung (PPV)
- Verordnung über sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen (PrüfV)
- Garagenverordnung (GaV)
- Feuerungsverordnung (FeuV)

- Ortsgesetz zur Stellplatzpflicht

- Beherbergungsstättenverordnung (BeV)
- Verkaufsstättenverordnung (VkV)
- Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Hans-Jürgen Jäger / Kai Melzer
Oberste Bauaufsichtsbehörde
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
FB-01 –Recht-



Ende des Vortrages

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit